

EGEGANGEN
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
21. Aug. 2012 - Der Präsident -
Büro des Kreistages
weitergeleitet an

Dulage 1

Büro Ht
By



Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

An den
Landrat des Landkreises Oder-Spree

nachrichtlich

An den Vorsitzenden/die Vorsitzende
des Kreistages des Landkreises Oder-Spree *325/16/12.*

EINGEGANGEN
Landkreis Oder-Spree
16. Aug. 2012
Büro Landrat

Geschäftszeichen

- OVG 311 (4) Hefter 5 -

Telefon (030) 90149 - 8727

Intern (030) 9149 - 8727

Telefax (030) 90149 - 8808

E-Mail verwaltung@ovg.berlin.de

Internet www.ovg.berlin.brandenburg.de

Datum 6. August 2012

Neuwahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2013

Die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg endet am 18. August 2013, so dass im kommenden Jahr Neuwahlen durchzuführen sind, die vorbereitet werden müssen. Die Anzahl der insgesamt zu wählenden ehrenamtlichen Richter ist gemäß § 27 i.V.m. § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf 120 festgelegt worden; auf der Grundlage der vorliegenden amtlichen Statistiken über die Einwohnerzahlen der Länder Berlin und Brandenburg werden voraussichtlich 54 ehrenamtliche Richter aus Brandenburg benötigt werden.

Die Wahl erfolgt gem. § 29 VwGO auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die von den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 VwGO) erstellt werden. Die Zahl der jeweils in die Liste aufzunehmen Personen bestimmt der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht (Artikel 14 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg), der voraussichtlich im September 2012 tagen wird.

Im Hinblick auf die vorliegenden Statistiken über die (deutsche) Bevölkerung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg ist zu erwarten, dass der Wahlausschuss die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen für den Landkreis Oder-Spree auf 8 festsetzen wird. Die endgültige Zahl wird Ihnen noch gesondert mitgeteilt.

Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO). Es wird angeregt, bei der Aufstellung der Vorschlagsliste auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sowie auf eine angemessene Berücksichtigung eingebürgerter (ehemals ausländischer) Mitbürger zu achten.

Ich weise darauf hin, dass für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ist (§ 28 Satz 4 VwGO). Ich bitte daher, der Vorschlagsliste eine beglaubigte Abschrift der Sitzungsniederschrift über das Abstimmungsergebnis beizufügen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen weise ich insbesondere auf folgende Punkte hin:

Der Vorgeschlagene muss seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 Satz 2 VwGO) und muss das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen (§ 21 Nr. 3 VwGO). Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, gemäß § 22 Nr. 3 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Darüber hinaus sollten Personen nicht vorgeschlagen werden, bei denen zu vermuten ist, dass sie Ablehnungsgründe geltend machen werden oder die auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit oder von dem Amt entbunden werden können (§§ 23, 24 VwGO). Es empfiehlt sich daher, keine Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, die während der kommenden Amtsperiode das 65. Lebensjahr vollenden werden oder die bereits bis zum Eintritt des Versorgungsfalles beurlaubt sind. Etwas anderes gilt, wenn im Einzelfall nicht zu erwarten ist, dass die betroffene Person einen Entpflichtungsantrag wegen ihres Alters stellen wird. Soweit ein Wohnsitzwechsel in nächster Zeit bereits absehbar ist, sollte ebenfalls von einer Benennung abgesehen werden. Eine Wiederwahl der in der laufenden Amtsperiode tätigen ehrenamtlichen Richter ist dagegen zulässig.

Ein Auszug aus den maßgeblichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung ist zu Ihrer Information beigelegt.

Wegen der hier noch erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für die Wahl wäre ich für eine Übersendung der Vorschlagslisten bis zum 15. März 2013 dankbar.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

Fitzner-Steinmann
(Fitzner-Steinmann)

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 1. 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

6. 1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuß wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 31 (weggefallen)

Verwaltungsbeamten sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg können die Entsendung des Verwaltungsbeamten auf den zuständigen Senator oder Minister übertragen.